

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2011/165

Verwaltungsausschuss

am 15.09.2011 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 29.09.2011 TOP:

Sanierung der Ulmer Straße
- Bericht über eine Eilentscheidung gemäß § 66 NGO -

Mit Dr.-Nr. 2010/009 hat der Rat der Stadt das Ausbauprogramm zur Sanierung der Ulmer Straße beschlossen. Der Auftrag in Höhe von 1.085.021,63 € für die Sanierung der Straße sowie den Austausch des Regenwasserkanals wurde der Firma Hagemann & Knust aus Walsrode erteilt. Die Baumaßnahme ist soweit abgeschlossen, dass die Straße bereits asphaltiert ist und sie durchgehend von den Anliegern benutzt werden kann.

Im Westen sollte die Ulmer Straße nach dem DB-Gleis der Deutschen Messe AG an die Stuttgarter Straße angeschlossen werden. Dafür mussten noch ca. 30 m defekter Straßenfläche mit einer neuen Oberfläche versehen werden. Bereits bei Probebohrungen am 27.05.11 durch das Prüfinstitut Dr. Moll wurde festgestellt, dass sich im Boden Materialien der Verwertungsklasse VK B befinden. Diese Materialien sind nach dem Ausbau als gefährlicher Abfall einzustufen, bei dessen Entsorgung besondere Vorgehensweisen zu beachten sind. Die Stoffe müssen auf besonders vorgeschriebene Deponien in Niedersachsen entsorgt werden. Im Rahmen der Bauarbeiten am 27.06.11 wurde dann festgestellt, dass der Oberbau bis auf eine Tiefe von 0,60 m kohlenstoffhaltige Bitumengemische enthielt, die auf einer gesonderten Deponie als Sondermüll entsorgt werden mussten. Der Aushub konnte nicht zwischengelagert werden und musste sofort zu einer Spezialentsorgungsanlage gefahren werden. Nach der nunmehr vorliegenden Rechnung vom 20.07.11 haben die Kosten 27.380,66 € betragen. Haushaltsmittel waren für diese zusätzliche Auszahlung im Teilhaushalt 66 Tiefbau, Investitionsnummer: 66-510011A - Sanierung von Straße in Alt-Laatzen- nicht vorgesehen. Für die Deckung standen Minderausgaben für die Schmutzwasser Kanalerneuerung Am Leinkamp, Investitionsnummer: 66-480006A, zur Verfügung.

Da der Rechnungsbetrag über 10.000,00 € liegt, ist für die Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 NGO der Rat zuständig. Die Entscheidung des Rates konnte aus den o. g. Gründen nicht abgewartet werden. Es wurde daher eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 66 NGO getroffen.

In Vertretung

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

Arne Schneider